

Freiluftbäder

8.2 Erläuterung zu Artikel 21

Artikel 21 Heizbare Freiluftbäder

Gestützt auf Artikel 8 EnG werden in Abstimmung mit den Mustervorschriften EnDK die beheizbaren Freiluftbäder einer Bewilligungspflicht unterstellt. Die Vorgaben gelten für alle Freiluftbäder. Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen den Vorgaben welche bis anhin auf Bundesebene im ENB geregelt waren.

Als erneuerbare Energieträger gelten gemäss EnG Art. 2 Abs. 1 die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Energie aus Biomasse einschliesslich Holz, die Wärme aus Grund- und Oberflächengewässer, Luft und Erdreich sowie die Windenergie. Beim Einsatz einer Wärmepumpe wird ausserhalb der Heizperiode die Elektrizität als erneuerbar betrachtet. Während der Heizperiode ist die Beheizung mittels einer Wärmepumpe zulässig, wenn nachgewiesenermassen Ökostrom zum Antrieb verwendet wird.